

RA Stefan Senkel □ Marienburger Str. 1 □ D-10405 Berlin

über Verteiler PPIA

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
Bezug:

Anlagen:

Versand:

Stefan Senkel
Rechtsanwalt

Marienburger Str.1
D-10405 Berlin

Tel.: 030 – 60 40 61 80
Fax: 030 – 60 40 61 81
Rechtsanwalt@stefansenkel.de

Bankverbindung
Deutsche Kredit Bank
Kontonummer: 200 867 40
Bankleitzahl: 120 300 00

Steuernummer
31/532/68098

Berlin, 15. September 2008

Pressemitteilung

PPIA-Kläger in Berlin erhält Prozesskostenhilfe für die 2. Instanz

Sachverhalt

Der Kläger, ein Dipl. Psychologe in Berlin hat für seine praktische Tätigkeit im Rahmen der Weiterbildung zum psychologischen Psychotherapeuten insgesamt 1.200 Stunden in einem Krankenhaus gearbeitet. Die Beschäftigung erfolgte auf Grundlage eines Hospitantenvertrages nach dem keine Vergütung zu zahlen war.

Der Kläger klagt eine angemessene Vergütung ein, weil er die Nichtzahlung von Vergütung für Sittenwidrig hielt. Das Arbeitsgericht Berlin (Az. 74 Ca 13490/07) wies die Klage am 07.12.2007 mit der Begründung zurück, dass es keine Anspruchsgrundlage gäbe. Der § 7 PsychThG erklärt das Berufsausbildungsgesetz (BBiG) für unanwendbar. Damit sei § 17 BBiG, der eine angemessene Vergütung vorschreibt unanwendbar. Nach Auffassung des Gerichts seien damit auch alle

sonstigen, möglicherweise in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen gesperrt.

Der mittellose Kläger hat Prozesskostenhilfe für die zweite Instanz beantragt. Diese wurde mit Beschluss vom 29.08.2008 auch bewilligt. Das Gericht hat inhaltlich noch nicht Stellung genommen. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist jedoch ein Indiz dafür, dass das Gericht die Berufung nicht für aussichtslos hält.

Das Landesarbeitsgericht Berlin/Brandenburg (Az. 26 Sa 1856/08) hat den Termin für die Berufungsverhandlung auf den 27. November 2008 angesetzt.

Der Kläger braucht Unterstützung, sowohl im Gerichtssaal als auch außerhalb! Nur wenn viele Hospitanten, Praktikanten und andere prekär beschäftigten Akademiker etwas tun, wird das Thema auf die politische Agenda gesetzt und es ändert sich vielleicht etwas.

Zwar hoffe ich, dass der Prozess gewonnen wird, sicher ist dies aber nicht. Bereits jetzt sind ca. 600,00 € Gerichtskosten angefallen. Das finanzielle Risiko bei einer Niederlage in der 2. Instanz ist – trotz der Prozesskostenhilfe beträchtlich, denn diese deckt nur ein Teil der Kosten ab. Auch hier wäre Unterstützung in Form von Spenden hilfreich.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt